

Änderung des Sozialgesetzes; Einführung der frühen Sprachförderung

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 94, 95 und 96 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. .../...)

beschliesst

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 105 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹⁾ Kanton und Einwohnergemeinden sorgen für Strukturen, die Familien unterstützen und den Zugang zu Angeboten der frühen Förderung sicherstellen.

²⁾ Als Angebote der frühen Förderung gelten sämtliche Angebote, die den Kindern im Vorschulalter und ihren Bezugspersonen offenstehen und die Lern- und Entwicklungsprozesse dieser Kinder unterstützen und ihnen ein sicheres und gesundes Aufwachsen ermöglichen.

§ 106^{bis} (neu)

Frühe Sprachförderung

¹⁾ Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen können spätestens im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter ein freiwilliges Angebot der frühen Sprachförderung besuchen.

²⁾ Die Einwohnergemeinden sorgen für:

- a) die Abklärung des sprachlichen Förderbedarfs, wobei die kantonalen Vorgaben zu beachten sind;
- b) die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung, wobei die Förderung in Spielgruppen oder im Rahmen von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung zu erfolgen hat.

³⁾ Die Einwohnergemeinden können von den Erziehungsberechtigten einen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechenden Beitrag verlangen, soweit dadurch nicht in das Existenzminimum eingegriffen wird.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [831.1](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Erhebung der Deutschkenntnisse in einer Verordnung.

§ 106^{ter} Abs. 1 (geändert)

Koordination und Weiterentwicklung (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kanton koordiniert die Angebote für Familien, der frühen Förderung und der Elternbildung und fördert deren Weiterentwicklung, indem er:

- a) *(geändert)* Einwohnergemeinden sowie öffentliche und private Institutionen fachlich berät;
- b) *(geändert)* Projekte und Massnahmen unterstützt;
- c) *(geändert)* Angebote den Einwohnergemeinden bekannt macht und untereinander vernetzt;
- d) *(geändert)* die Entwicklung auswertet und darüber berichtet.

§ 107 Abs. 1

¹ Die Gemeinden fördern familienergänzende Betreuungsangebote, indem sie insbesondere Hilfe leisten:

- b) *(geändert)* für familienergänzende Betreuungsangebote, wie Kinderhorte und Kindertagesstätten.

§ 182 (neu)

Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom ...

¹ Die Einwohnergemeinden haben innert zweier Jahre ab Inkrafttreten der Änderungen vom ... die frühe Sprachförderung sicherzustellen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Nadine Vögeli
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.